



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1795 –**

### **Frage Nummer 35 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Initiativen, Anträge, Abstimmungsergebnisse etc. hat die Staatsregierung im Bundesrat zur Geltung gebracht, um den Verschrottungszwang für „Altautos“ nach BR-Drs. 493/23, Art. 26 „Der Eigner eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug wird, muss a) das Altfahrzeug unverzüglich an eine zugelassene Verwertungsanlage ... übergeben, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug eines der in Anhang I Teil A Nummern 1 und 2 festgelegten Kriterien für die Irreparabilität erfüllt“ nicht eintreten zu lassen (bitte lückenlos offenlegen,<sup>1</sup> auch<sup>2</sup>), welche Initiativen, Anträge, Abstimmungsergebnisse etc. hat die Staatsregierung im Bundesrat zur Geltung gebracht, um das in Erwägungsgrund (68) aus dieser Bundesratsdrucksache 493/23 „... der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um die Kriterien für die Einstufung eines Fahrzeugs als Altfahrzeug festzulegen.“ zum Ausdruck gebrachte Begehren, das Recht, die Kriterien aufgrund derer dieser Verschrottungszwang eines „Altautos“ umgesetzt werden muss, vom Bund auf die EU zu übertragen, nicht eintreten zu lassen (bitte lückenlos offenlegen); hat die Staatsregierung geprüft, inwiefern ein derartiger, vom Staat gesetzter Verschrottungszwang für mit Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“ vereinbar ist (bitte begründen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Artikel 26 der Bundesratsdrucksache 493/23 zielt darauf ab, die negativen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Fahrzeugen am Ende der Lebensdauer zu verringern und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Automobil- und Recyclingindustrie zu leisten.

Durch die Festlegung von Vorschriften für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht mehr funktionstüchtiger Fahrzeuge wird auch das Risiko von Unfällen und anderen

<sup>1</sup> vgl. Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0451>  
<sup>2</sup> <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0401-0500/493-23.pdf?>

Gefahrensituationen vermieden, die durch verlassene oder nicht fahrtüchtige Fahrzeuge entstehen könnten. Irreparable Fahrzeuge können potenziell schädliche Substanzen enthalten oder freisetzen, wenn sie nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch die Verpflichtung zur Abgabe an zugelassene Verwertungsanlagen wird sichergestellt, dass Alt-Fahrzeuge umweltgerecht behandelt und recycelt werden. Die Kriterien, ab wann ein Fahrzeug als irreparabel gilt, sind äußerst streng. Beispiele dafür sind:

- Zerlegung des Fahrzeugs in Einzelteile oder ausgeschlachtet
- In solchem Maße verbrannt, dass der Fahrgastraum zerstört ist
- Struktur- und Sicherheitsbauteile weisen Defekte auf, die unumkehrbar sind
- Fahrzeug zugeschweißt oder mit Isolierschaum verschlossen

Der vorgeschlagene Gesetzestext adressiert auch zentrale Probleme im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt. Dazu gehört die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union, die Bewältigung des anhaltenden Problems von "Fahrzeugen mit ungewissem Verbleib" und die Behebung der mangelnden Klarheit bei der Unterscheidung zwischen Alt- und Gebrauchtfahrzeugen bei der Ausfuhr.

EU-weite verbindliche Regelung sind erforderlich, um einen harmonisierten und gut funktionierenden EU-Binnenmarkt zu schaffen und einen reibungslosen Übergang der Automobilindustrie zur Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Die aktuellen individuellen Regelungen der Mitgliedstaaten reichen nicht aus, um die Ziele zur Überarbeitung der EU-Vorschriften über Altfahrzeuge zu erreichen.

Die Staatsregierung hat jedoch im Bundesratsverfahren kritisiert, dass gemäß dem Entwurf bei jeder Außerbetriebsetzung und Umschreibung durch die Zulassungsbehörde entschieden wird, ob es sich um ein Altfahrzeug im Sinne des Verordnungsvorschlags handelt. Die Zulassungsbehörde kann diese Beurteilung derzeit aufgrund fehlenden Zugriffs auf entsprechende Datenbanken nicht durchführen.